

14. Kann ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründender unabwehrbarer Zufall angenommen werden, wenn die Fristverfäumdung auf das Verschulden einer Person zurückzuführen ist, der die Partei die Führung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten übertragen hatte? Macht es einen Unterschied, ob der Verkehrsvertreter ein Anwalt oder ein Nichtanwalt ist? Ist das Verschulden eines Angestellten des Verkehrsvertreters einem eigenen Verschulden des Verkehrsvertreters gleichzustellen?

RPD. §§ 85, 232, 233.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 2. Dezember 1926 i. S. St.-B. Versicherungskassengesellschaft (Kl.) w. Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.).
IV B 69/26.

I. Oberlandesgericht Darmstadt.

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß war der Antrag der Klägerin zurückgewiesen worden, ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Frist zum Nachweise der Zahlung der für die Berufungsinstanz erforderlichen Prozeßgebühr zu erteilen.

Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde ist gemäß § 238 Abs. 2 Satz 1, § 519b Abs. 2 ZPO. zuzulassen (RGZ. Bd. 108 S. 347, 384 Abs. 2); sie erweist sich aber als unbegründet. Denn das Berufungsgericht hat die Annahme eines unabwendbaren Zufalls im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO. mit Recht um deswillen verneint, weil die Unterlassung rechtzeitiger Zahlung der Prozeßgebühr auf einem von der Klägerin zu vertretenden Versehen der U. UGef. beruhe. Die vorliegenden Urkunden ergeben hierüber Folgendes:

Die U., eine Maklergeschäfte für das Versicherungsgewerbe betreibende Aktiengesellschaft, die den für den Rechtsstreit in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen näher stand als die Klägerin, war von dieser ersucht worden, ihre Interessen im Rechtsstreit wahrzunehmen. Sie tat das schon im ersten Rechtszug und erteilte, nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, im Einverständnis mit der Klägerin einem Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht den Auftrag zur Einlegung der Berufung. Der Anwalt holte durch ihre Vermittlung die Prozeßvollmacht der Klägerin ein, verkehrte auch sonst nur mit der U. Demgemäß teilte er ihr auch die ihm zugestellte Fristbestimmung aus § 519 Abs. 6 ZPO. und die entsprechende Kostenanforderung mit, und zwar in einer Form, daß der Empfänger der Mitteilung nicht im unklaren über ihre Bedeutung sein konnte. Bei der U. wurde auf diese Mitteilung infolge eines angeblichen Büroversehens nichts veranlaßt.

Bei dieser Sachlage muß mit dem Oberlandesgericht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin die U. beauftragt hat, den Verkehr mit dem zum Prozeßbevollmächtigten für die Berufungsinstanz bestellten Rechtsanwalt zu führen. Ein solcher Auftrag umschloß die Ermächtigung, gegenüber dem Prozeßbevollmächtigten im Namen der Auftraggeberin zu handeln. Die U. war damit von der Klägerin zu ihrer Vertreterin für die Verkehrsführung bestellt. Ob die Übernahme dieser Vertretung sich als eine bloße „unter Geschäftsfreunden übliche“ Gefälligkeit darstellte, ist unerheblich. Ein Verschulden dieser Vertreterin muß sich die Klägerin bei der Beurteilung ihres Wiedereinsetzungsantrags gemäß § 232 Abs. 2 ZPO. wie ein eigenes Verschulden anrechnen lassen. Der Senat hat allerdings in dem Beschluß vom 3. Juni 1926 (RM. 1926 S. 2574 Nr. 2) grundsätzlich ausgesprochen, daß das Vorhandensein eines Vertreters im Sinne des § 232 Abs. 2, abgesehen von den Fällen

einer gesetzlichen Vertretung (§§ 51, 53 ZPO.) und der Zulassung eines Vertreters ohne Vollmacht (§ 89 ZPO.), die Erteilung einer gültigen Vollmacht voraussetze, und er hat diese Voraussetzung für einen Fall verneint, in dem eine Partei ihre Vertretung für die Berufungsinstanz einem Manne übertragen hatte, von dem sie in den falschen Glauben versetzt worden war, er sei Rechtsanwalt und zur Durchführung des von ihm übernommenen Prozeßführungsmandats befähigt. In jenem Falle war die einem Nichtanwalt erteilte Prozeßvollmacht nach § 78 Abs. 1 ZPO. unwirksam. Die Gültigkeit der hier in Rede stehenden Vollmacht aber ist nicht zu bezweifeln. Denn es handelt sich hier nicht um eine Vollmacht zur Prozeßführung, sondern um eine Vollmacht zur Verkehrsführung mit dem Prozeßbevollmächtigten. Eine solche Vollmacht kann auch im Anwaltprozeß einem nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt oder einer anderen Person als einem Rechtsanwalt erteilt werden. Daß ein sogenannter Verkehrsanwalt als Vertreter im Sinne des § 232 Abs. 2 anzusehen ist, hat das Reichsgericht oft anerkannt (vgl. JW. 1923 S. 835 Nr. 12, WarnRspr. 1926 Nr. 124 und den das Verschulden eines ausländischen Verkehrsanwalts der Partei anrechnenden Beschluß vom 18. September 1926 IV 456/26). Einen den Verkehr führenden Nichtanwalt in dieser Beziehung anders zu behandeln als einen Anwalt, ist weder nach dem Wortlaute des § 232 Abs. 2 noch innerlich gerechtfertigt. Auf die Gleichstellung weist auch der schon im Beschluß vom 3. Juni 1926 hervor gehobene Zusammenhang des § 232 Abs. 2 mit § 85 ZPO. hin. Dort wird der Grundsatz der unmittelbaren Stellvertretung mit den Worten aufgestellt: „Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären.“ Ebenjowenig wie dieser Grundsatz in Fällen, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auf einen Anwalt als Bevollmächtigten zu beschränken ist (vgl. § 79 ZPO.), liegt eine solche Beschränkung im Sinne des § 232 Abs. 2.

Ein der Klägerin anzurechnendes Verschulden der U. ist freilich noch nicht ohne weiteres damit gegeben, daß bei dieser ein „Hüversehen“ vorgekommen ist. Die Angestellten eines Sachwalters sind weder dessen Vertreter noch die der Partei. Soweit sie als Erfüllungsgehilfen des Sachwalters bei Ausführung der von

ihm übernommenen Geschäftsbesorgung in Betracht kommen, haftet der Sachwalter nach § 278 BGB. zwar privatrechtlich; diese Haftung ist aber nach feststehender Rechtsprechung auf das öffentlichrechtliche Gebiet des Zivilprozesses nicht zu übertragen (RGZ. Bd. 96 S. 324, JW. 1923 S. 14 Nr. 3). Schuldhaftes Verhalten des Bureau-personals der U. könnte deshalb einen unabwendbaren Zufall darstellen, für den die U. prozessrechtlich nicht verantwortlich wäre und der somit auch der Klägerin zugute käme. Der Fall müßte dann aber so liegen, daß die U. selbst oder genauer ihre Vorstandsmitglieder als ihre gesetzlichen Vertreter das Hindernis für die Einhaltung der Frist durch Anwendung der nach Lage der Sache angemessenen und vernünftigerweise zu erwartenden äußersten Sorgfalt nicht haben abwenden können. Daß der Fall so liege, hätte zur Begründung des Wiedereinsetzungsgefuchs dargelegt werden müssen. Das ist nicht geschehen. In der mit dem Wiedereinsetzungsgefuch überreichten eidesstattlichen Versicherung eines Vorstandsmitglieds der U. wird die Versäumung zwar darauf zurückgeführt, daß ein Buchhalter infolge eines „ganz unverständlichen“ Versehens die in Rede stehende Kostenanforderung als bereits durch eine andere Kostenzahlung erledigt angesehen habe. Aber es wird nichts darüber gesagt, ob sich dieser Buchhalter sonst als zuverlässig erwiesen hat und ob er in einer der Verkehrsführung im Prozeß entsprechenden Weise angeleitet und beaufsichtigt worden ist. . . .